

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
70 - Umwelt/	27.08.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	18.09.2024
Kreisausschuss	25.09.2024
Kreistag	02.10.2024

Betreff **Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG**

**Beschlussvorschlag:**

1. Herr Stefan Bölte wird als Vertreter des Kreises Coesfeld in die Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG entsandt.
2. Der Vertreter des Kreises Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG wird angewiesen, der Gründung einer Windpark Ascheberg-Forsthövel Betriebs-Gesellschaft zuzustimmen.

### **I. Sachdarstellung**

Gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 113 GO NRW ist durch den Kreis ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG zu entsenden. Der entsandte Vertreter ist an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden. Es wird empfohlen, Herrn Stefan Bölte als Geschäftsführer der GFC als Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Es wird beabsichtigt, eine Betreuungs-Gesellschaft für die drei im Windpark Ascheberg-Forsthövel genehmigten und zu errichtenden Windenergieanlagen zu gründen. Gesellschafter der Betreuungs-Gesellschaft werden die Forsthövel WEA 1 GmbH & Co. KG, die Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG und die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG. Die Windpark Ascheberg-Forsthövel Betreuungs-Gesellschaft dient der einheitlichen und gemeinsamen Betriebsführung der drei Windenergieanlagen der o.g. Gesellschafter.

Gem. § 53 KrO i.V.m. § 108 Abs. 5 GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind.

Die Gemeinde Ascheberg ist zu 50 % mittelbar an der Forsthövel WEA 1 beteiligt. An der Forsthövel WEA 2 ist die Gemeinde Ascheberg mittelbar zu 50 % und der Kreis Coesfeld zu 12,5 % beteiligt. An der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG ist der Kreis Coesfeld zu 25 % beteiligt, sodass eine mittelbare Beteiligung des Kreises von mehr als 25 % vorliegt und ein Kreistagsbeschluss zu fassen ist.

Die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen gem. § 108 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 107a GO NRW liegen ebenfalls vor bzw. werden im Rahmen des noch zu verfassenden Gesellschaftsvertrages gesichert. Die wirtschaftliche Betätigung dient dem Zweck der Gesellschaft. Ferner dient die Beteiligung an der Betreuungs-Gesellschaft dem Ausbau und der Verbreitung regenerativer Energien im Kreis Coesfeld.

Die Haftung des Kreises Coesfeld ist bereits durch die Gewährung des Gesellschafterdarlehens an die GFC begrenzt. Es ergeben sich keine Risiken für den Kreis Coesfeld. Dazu wird auf die SV-10-1161 vom 20.03.2024 verwiesen. Die Haftung der gründenden Gesellschaften ist durch die Gesellschaftsverträge bereits gesichert (SV-10-1284). Die Haftung der zu gründenden Gesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag der Betreuungs-Gesellschaft gesichert.

Es wird empfohlen, den Vertreter des Kreises Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG anzuweisen, der Gründung einer Windpark Ascheberg-Forsthövel Betreuungs-Gesellschaft zuzustimmen.

## **II. Entscheidungsalternativen**

Es wird ein anderer Vertreter des Kreises Coesfeld in die Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG entsandt.

Der Vertreter des Kreises Coesfeld in der Gesellschafterversammlung der Forsthövel WEA 2 GmbH & Co. KG wird nicht angewiesen, der Gründung einer Windpark Ascheberg-Forsthövel Betreuungs-Gesellschaft zuzustimmen.

## **III. Zuständigkeit für die Entscheidung**

1. Gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig.
2. Gemäß § 26 Abs. 1 lit. m) KrO NRW ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig.